



TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
Das Bauland wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt als

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO Abs. 1 und 2)
Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Solarmodule (in aufgeständerter Ausführung)
b) Betriebsgebäude (Wartungsbauwerke, Transformatoren, sonst. Betriebsgebäude) und Speicher und c) Einfriedungen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen

1.1.1 Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. § 3.1) zulässig.

1.1.2 In der eingezäunten Anlage ist ein Speicher mit einer Mindestkapazität von 1 MW Leistung zu integrieren.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Schema der Nutzungsschablonen
Sollen sich nicht aus sonstigen Festsetzungen andere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte

Baugebiet (SO)	Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie
Max. bebaubare Fläche für Betriebsgebäude (auf Festsetzung 1.1.2) in m² innerhalb d. Baugrenzen	Wandhöhe (WH in m) Anlagenhöhe (AH in m)

2.1 Höhe baulicher Anlagen: Wandhöhe WH= 3,5 m und Anlagenhöhe AH = 3,5 m als Höchstmaß für Nebenanlagen u. Techn. Anlagen über OK Ur-Gelände
Abstand der Modulfläche vom Boden/Gelände: mind. 80 cm
Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m besonnte Streifen
Festgesetzte GRZ ≤ 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (gültig für Betriebsgebäude vgl. 1.1.2)

3.2 Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden kann

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Asphalt	Straucharten Cornus sanguinea Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rosa canina Rhamnus cathartica Viburnum lantana	(weil Erläuterungen siehe Begründung) Hartplanken Pflaster Liguster Schiefe Hundsrose u. Kreuzdorn Vollgr. Schneeball
---------	--	--

4.1 besteh. asphaltierte öffentliche Straße außerhalb nachrichtlich

4.2 besteh. Flurweg außerhalb nachrichtlich (Verlauf laut Vermessung)

4.3 besteh. Flurweg bisheriger Verlauf (laut Vermessung), dieser auch nicht auf den Flurstücken laut Vermessung geeignete Weg wird aufgewiesen und wird durch neu gewidmete Wege ersetzt

4.4 Ca. geplante neue Wege/Trasse des öffentlichen Feld- und Waldwegs, der in einem eigenen Widmungsverfahren neu gewidmet wird
3 m breiter Weg geplant mit Kies-/Schotterbelag

4.5 Ca. geplante Ein- bzw. Ausfahrten/Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4.11 und Abs. 6 BauGB), max. Breite 3,5 m zuzüglich Aufwärtsgeländen in den Einmündungen

4.6 Ca. geplante weitere Wegeführung außerhalb mit Neumündung nachrichtlich

5. GRÜNDUNGS/GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB) und PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Laut Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freizeitanlagen“ und in den umliegenden rahmenden Grünflächen sind hierzu auch in der Eingriffsmindernde Maßnahmen keine gesonderte Festlegung von Ausgleichsflächen/Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zum Sondergebiet erforderlich.
Für die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze wird als Ersatz die Entwicklung von extensiven Ostweidenbereichen in der Planung aufgenommen. Die berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminderung und ökologischen Gestaltung/Pflege innerhalb der eingezäunten Anlage und in den umliegenden rahmenden Grünflächen sind hierzu auch in der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau und bezüglich der Schutzgüterbeurteilung geeignete/ausreichend.

5.2 Extensivwiesen, Saumzonen und Gehölzstrukturen um die Anlage

5.2.1 extensive Wiesenflächen
Gestaltung: Die als extensive Wiese geplanten Flächen sind mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald, Typ Frischwiese bzw. alternativ geeignetem Saatgut/ Mähgut/ Drusch aus Landschaftspflegemaßnahmenflächen zu mähen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schützen oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Vorbereitend zur Impfung sind die bestehenden Wiesenflächen erst durch 3-malige Mahd/Jahr über 3,5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhähen.
Weitere Pflege: Anschließend ist die Fläche dauerhaft 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni bzw. möglichst Ende Juni/ Mitte Juli, die 2. Mahd ca. 6-8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Ein Schneiden der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzuführen. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

5.2.2 Bereich 2: Entwicklung der Waldzonen
In den planlich dargestellten Bereichen sind Zusatzstrukturen (aus Wurzelstöcken bzw. Totholz und auch kleinere Steinhaufen) mit einzubringen.

5.2.3 Zusatzstrukturen
In den planlich dargestellten Bereichen sind Zusatzstrukturen (aus Wurzelstöcken bzw. Totholz und auch kleinere Steinhaufen) mit einzubringen.

5.2.4 Pflanz- bzw. Erhaltungsgehölze nach § 178 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Pflanzgebiet mesophile Hecke
Pflanzqualität: Sträucher Zw. 60-100 cm autochthone Pflanzqualität
Vorkommensgebiet 3. Südostdeutsches Hügel- und Bergland.
Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Die Anzahl der Reihen ist im Plan gekennzeichnet. Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGGB für Pflanzen einzuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zum Verbleibschutz zu ergreifen (wie Besprühen von Pflanzen bzw. Pfählen um die Pflanzung m. Trico). Der unmittelbare Umfeld der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzabfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

5.3 Geeignete Gehölze
Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent natürliche Vegetation folgende Gehölze enthalten:

5.3.1 Straucharten (weil Erläuterungen siehe Begründung)
Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rosa canina
Rhamnus cathartica
Viburnum lantana

5.3.2 Obertaum möglichst alte robuste Sorten, Hochstamm mind. SU 7-8 cm bzw. Wildrose
Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbleib zu schützen. Streubeständige Entwicklungs- und Pflegeschritte sind erlaubt und gewünscht.

5.4 Grünflächen in der gepl. Freizeitanlagen/Photovoltaikanlage

5.4.1 Zone für innere Grünflächen bzw. Umfahrungen innerhalb der Einzulnau außerhalb der Bereiche, die mit Modulen bestückt werden können, Ausübung als extensiv Grünflächen vgl. Text. Festsetzung unter 5.2, eine gekieste Fahrt ist nur zu den Betriebsgebäuden zulässig

5.4.2 Textliche Festsetzung zur Gestaltung und Pflege der Flächen insgesamt im Bereich der eingezäunten Anlage (vgl. planl. Festsetzung unter 7.2) auch zwischen unter den Modulflächen. Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen auszubilden und dazu mit Roggen-/Roggen (Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald Typ Frischwiese) zu impfen im bisher Wiesenbereich nach vorheriger tiefer Mahd. Die Flächen sind 2-mal jährlich zu mähen (Mahd ab 15. Juni empfohlen) bzw. abzuweiden z.B. über extensive Schafbeweidung. Dies ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Strohweide ist dafür nicht geeignet. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Das Mähgut ist abzuführen. Es wird empfohlen, innerhalb der eingezäunten Fläche (außer der Saumzonen) auch ca. 10% der Fläche alterierend als Winterstruktur stehen zu lassen. Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt ist nur zu den Betriebsgebäuden zulässig.

5.4.3 Waldflächen/Gehölzflächen
Die bestehenden räumlich beieinanderliegenden Flächen der anschließenden Wald/Gehölze bleiben im Bestand erhalten.

5.4.4 Entfernung von Gehölzen
Insbesondere die in die bisherige Einzulnau eingewachsenen Gehölze sind zur Entfernung vorgesehen. Dies darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis einschließlich 29. Februar erfolgen (§ 39 BnatSchG).

5.5 Schutz des Oberbodens
Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt fächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen. Analoges gilt für das Aushubmaterial im Bereich der neuen Wege/Trasse. Dies kann/ soll u.a. zum Geländeausbgleich im Bereich der bisher. Wege/Trasse verwendet werden.

5.7 Umsetzung
Die grundrechtlichen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und nach Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferchicken mit Herkunft des Pflanz- und saatkutigen Fotos) sind bereitzustellen. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN – RÜCKBAU UND FOLGENUTZUNG

6.1 Die Nutzung ist ausschließlich mit Zweckbestimmung, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie (inklusive der Sonderregelungen für Speicher nach § 249 a BauGB und § 14 (4) BauNVO) zulässig. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Als Folgenutzung wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem städtebaulichen Vertrag/ Durchführungsvertrag.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN PLANLICHE FESTSETZUNGEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.2 Zaunlinie neu Einfriedungen
Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen (Stabgitter-, Maschendraht- zaun) zur Sicherung der Anlage bis max. 2,3 m Höhe, dabei sind nur Zäune ohne massive Sockelabdeckung (d.h. mit Einzelfundamenten) zulässig, der Zaun muss einen Bodenabstand von 15- 20 cm aufweisen auf 90 %, der Länge, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

7.3 Kennzeichnung von Abstandszone
Zur äußeren Fahrbahnkante der BAB A3 bzw. der Fahrbahn Parkplatz 40 m = Anbauverbotszone, 100 m = Anbauverbotszone
Hierzu wird auf § 9 FStrG verwiesen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

3274 Flurstücksnummer

Bestehende Grundstücksgrenze

Gehölze ca. nachrichtlich außerhalb

Höhenlinien und Höhenangaben laut Bestandsvermessung
Wagmann Ingenieure GmbH, Passauer Straße 2, 94081 Fürstentzell

8. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

8.1 Zulässigkeit der Techn. Anlagen/ Nebenanlagen
Es sind Solar-Module in fest aufgeständerter Bauweise (Metallkonstruktion) mit Punktfundamenten (z.B. Schraubfundamenten) zulässig. Anlagenhöhe bis max. 3,5 m über OK natürliches Gelände. Nebengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, sind mit max. Wandhöhe von 3,5 m über OK natürliches Gelände innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Es sind keine weiteren Dachformen oder zusätzliche Dacheindeckungen geplant für die Technikgebäude Stationen, sondern nur Flachdächer (z.B. auch mit Dachbegrünung), um die Höhe gering zu halten.

8.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Art, Werkstoff und Farbe in das Gesamterscheinungsbild einfügen. Sie sind nur als Informationsstellen am Zaun im Umfeld der Zufahrt zulässig. Fremdproduktwerbung ist nicht zulässig. Die Ansichtsfäche darf max. 2 m² betragen.

9. SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

9.1 Festsetzungen zu Entsorgung und Rückbau
Rückgebäude Module sowie Schadmödel sind unter Einhaltung der Vorgaben des KWV und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die betroffenen Module einer zertifizierten Erstabhandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zuzuführen. Im Einzelfall hat eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht zu erfolgen.

9.2 Festsetzungen zum Brandschutz
Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzstelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für die gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachverständigen und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüssel-depot Typ 1 (nicht GVS anerkannt) am Zufahrtsweg vorgesehen werden. Bezüglich Zugängen und Zufahrten geben die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) über befähigte Stützen und Wege erreichbar sein. Die Anlagen sind im Vorfeld mit einem Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können muss am Zufahrtsweg deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

9.3 Festsetzungen seitens der Autobahn GmbH des Bundes

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdfläche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgräben und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- In den mit Pflanzgebot festgesetzten Bereichen innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone dürfen auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 SVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

- Begleitgrün der Autobahn
Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßeneinfriedung bzw. der Befriedung auf Straßeneinfriedungen.

- Leitungen
Eine Linienverlegung von Var- und Entsorgungslinien innerhalb des Grundstücks der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahnneigene Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des PV-LS ist nach während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen. Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

10.1 Hinweise seitens der Autobahn GmbH des Bundes

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befähigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfähige Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

- Blendung
Sollten weiterverantworte Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern.

- Sonstiges
Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

10.2 Bodenverriegelung und Umgang mit Regenwasser
Innerhalb der Anlage im eingezäunten Bereich sind Bedarfszufahrten jeweils nur mit wasserdruchlässigen Belägen wie wasserabgebundene Decken/ Kies- u. Schotterflächen bzw. Schotterbeton zulässig. Oberflächennasser sind möglichst großflächig über die belebte Bodenzone (Ansaatflächen) zu versickern. Eine Verwendung von Blech- oder Kunststoffplatten ist nicht zulässig. Für die Gebäude sind Unterkonstruktionen mit reduziertem Korrosionsrisiko/Materialienträgen von Zink in den Boden zu verwenden wie z.B. Zink-Magnesium-Unterkonstruktion.

10.3 Denkmalschutz
Hinweis: eventuelle zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

10.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freizeitanlagen/Photovoltaikanlage an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenz und somit Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. auch durch Staub bei Bodenbearbeitung, bei der Ernte oder der praxishäufigen Ausbringung von Produktionsmitteln usw.) hinzukommen sind. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.
Es wird seitens des ZELF darauf hingewiesen, dass eine Verunkrautung der überbauten Fläche während der Nutzungsdauer als Photovoltaikanlage durch geeignete Maßnahmen eine regelmäßige Pflege (wie zur Grundreinigung unter 5 festgelegt) zu verhindern ist. Auf Grund der gepl. Abstände zu der Weg/Grundflächen ist die Gefahr des Windwurfs oder -wurms bzw. des Baumfalls auf die Ränder der Freizeitanlagen/Photovoltaikanlage möglich. Hierzu werden die Anwohner/ Bewirtschaftler von der Haftung und Entschädigung durch den Vorhabenträger ausgeschlossen bei möglichen Sachschäden an der Anlage, die im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO "Sonnenenergie Buch Süd",
Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau

Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau
21.09.2023/ 16.11.2023
Maßstab 1: 1.000

Verfahrensvermerk

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.09.2023 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.09.2023 hat in der Zeit vom 05.10.2023 bis 08.11.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 21.09.2023 hat in der Zeit vom 05.10.2023 bis 08.11.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich beigelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.
- Ausgeführt

Gemeinde Tiefenbach, den Christian Furst, Erster Bürgermeister

Gemeinde Tiefenbach, den Christian Furst, Erster Bürgermeister

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
Inge.Haberl@online.de



Gemeinde Tiefenbach, Lkrs. Passau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO „Sonnenenergie Buch Süd“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 G. v. 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2023 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie

dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3)..“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Bzw. außerdem: 6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Tiefenbach liegt im westlichen Teil des Landkreises Passau. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und zum Mittelbereich von Passau und zum Nahbereich des Kleinzentrums Tiefenbach.

Es gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländl. Raum des Oberzentrums Passau.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Tiefenbach verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der seit 2004 rechtswirksam ist. Dieser wurde bereits durch einige Deckblätter geändert.

Aufgrund verschiedener eingegangener Anträge in den letzten Jahren hat sich der Gemeinderat schon mehrere Male mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst und zwar 2009 und 2012 und aufgrund der vorliegenden Anträge Ende 2017 und dazu verschiedene Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Demnach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur im Korridor entlang der Bundesautobahn A3 zuzulassen werden, jedoch nicht an der B85 und im Ilztal. 2010 wurde die erste Freiflächenanlage „Photovoltaikpark Rötzing“ im Bereich ehem. Gewerbeflächen entwickelt.

Am 25.01.2018 wurde dann der Aufstellungsbeschluss zu den Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu den Sondergebieten Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 12 und 13 gefasst. Diese wurden 2018 bereits umgesetzt. Anfang 2020 wurde ein weiterer Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 15 und zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans gestellt für den Bereich von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg gestellt und danach bis einschließlich 2021 der Solarpark „Feuchtetfeld“ entwickelt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2022 wurde die Thematik der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anlässlich des Antrags zur Entwicklung eines Solarparks im Bereich südlich von Buch erneut behandelt mit dem Ergebnis, am Grundsatzbeschluss (v. 19.12.2017) festzuhalten, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen nur im vorbelasteten Korridor entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden sollen.

Nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss vom 16.02.2023 fasste der Gemeinderat von Tiefenbach am 27.04.2023 dann den entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan und den Änderungsbeschluss zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, um die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen in der 500 m breiten Zone entlang der Autobahn A3 südlich von Buch.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans damit weiter aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2023) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der „vorbelasteten 500 m breiten Zone entlang Verkehrswegen hier: entlang der Bundesautobahn A3“.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 17. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf 3214, 3220 und 3121 bzw. Teilflächen ursprünglichen Wegeflächen 3217/2 und 3218/2 jeweils Gemarkung Kirchberg in der Lage südlich der Bundesautobahn A 3 und südlich von Buch: Der Geltungsbereich schließt das Sondergebiet und auch die rahmenden Grünflächen bzw. die zur Verlegung geplanten Flurwegeverbindungen mit ein. Das geplante „Sondergebiet Sonnenenergie Buch Süd“ umfasst eine eingezäunte Anlage mit ca. 6,21 ha. Mit den umgebend eingeplanten rahmenden eingriffsminimierenden Grünflächen, hereinreichenden, bleibenden Waldflächen und den in neuer Wegeführung geplanten Flurweggen erstreckt sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans auf ca. 8,3 ha.

Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt als Wiese bzw Weide/Gehege zur Wildtierhaltung. Am Zaun aus Baustahlmatten, der die bisherige Weide umfasst, sind teils Gehölze aufgekommen und eingewachsen in die Einzäunung. Randlich reichen bleibende Waldflächen mit herein in den Geltungsbereich. Die öffentlich gewidmeten

Flurwege liegen im Plangebiet nicht in der Lage, in der sie abgemarkt sind. Hier ist im Zuge der Solarparkplanung und in Vorabstimmung der Gemeinde mit den Anliegern eine Verlegung/ Neuwidmung geplant. Die ca. neu geplante Lage im Geltungsbereich mit aufgenommen. Hierzu erfolgt parallel zum Bauleitplanungsverfahren das Verfahren zur Umwidmung/ Neuwidmung.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern (Bayernatlas) sind hier vorzufinden:

Überwiegend:

Kurzname tB,S

Geologische Einheit Tertiär-Ablagerung Bayerwald, Sand

Gesteinsbeschreibung Fein- bis Grobsand, karbonatfrei

Supergruppe Tertiär-Abfolge Nord-/Ostbayern

Gruppe Tertiär-Abfolge Bayerwald Flussschotter, biberzeitlich (Ältester Deckenschotter)

Und ganz im Süden/ Südosten:

Kurzname: MO,Gn+Dx

Geologische Einheit Moldanubikum s. str., Gneis oder Diatexit, wechsellagernd

Gesteinsbeschreibung Wechselfolge von Metablastischem Biotit-Plagioklas-Gneis, Metatektischem Cordierit-Sillimanit-Kalifeldspat-Gneis, Diatektischem Gneis und Diatexit;

Gefügevariation zwischen lagig, schlierig und massig

Supergruppe Moldanubikum sensu stricto

Gruppe Meta-Sedimentgesteine

In der Bodenkarte Bayern (Bayernatlas) wird hier angegeben:

745 Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände ist leicht nach Süden geneigt und liegt ca. auf einer Höhe von 425 bis 400 m ü. NN. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist vor allem geprägt durch die bisherige bzw. frühere Nutzung als Wiese bzw. Weide. Entlang der Einzäunungen der früheren Weide sind einzelne Gehölze (v.a. Hainbuchen, Eichen, Brombeergestrüpp) aufgegangen, die in den Baustahlmattenzaun eingewachsen sind. Diese sind zur Entfernung vorgesehen.

Auf der Fläche liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen. Am südlichen Rand schließt das Biotop 7346-0234-001 Feldgehölz, südlich von Buch an. Dieses ist beschrieben als „Hufeisenförmiges Feldgehölz an nach Osten schluchtartig abfallendem Hang. Gemischter Baumbestand, durch relativ hohen Fichtenanteil qualitativ herabgesetzt; Krautschicht nur randlich stärker ausgeprägt, ohne erkennbar spezifisches Artenspektrum.“

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz

§ 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Ausgangssituation mit überwiegend Wiese/ Weide bzw. Wegen und der verbleibenden umliegenden Strukturen/ Waldflächen keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Aufgrund der an- bzw. umschließenden Waldflächen ist die Lage auch bezüglich Feldbrüter ohne Bedeutung. Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze sind ohne besondere Bedeutung als Lebensraum. Durch Entfernung im Zeitraum 1. Oktober bis einschl. Ende Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG) können Konflikte ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind hier aufgrund der Ausgangssituation und der eingeplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit L6bT Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald angegeben.

2.6 Bestehende Leitungen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungsführungen (oberirdisch oder unterirdisch) bekannt. Die öffentliche Erschließung des Ortsteils Buch verläuft über die Gemeindeverbindungsstraße.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Es wurde hierzu der Netzanschlusspunkt angegeben an das neue 400mm² Kabel UW PA-SSt Hirzing über Gerlesberg (Fertigstellung voraussichtlich 2024). Dies liegt im Gemeindegebiet von Tiefenbach westlich Gerlesberg und ist über 2 km Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort. Hier kann eine Erzeugungsleistung von ca. 6,4 MW angeschlossen werden.

Es sind grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt, auch nicht im räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat sich in den letzten Jahren (2009, 2012 und Ende 2017/2018 bzw. Ende 2022/ Anfang 2023) schon mehrfach mit der Thematik befasst. Es soll die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – in der „vorbelasteten Zone zur Bundesautobahn“ im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach mit unterstützt werden durch die Ausweisung des Sondergebiets. 2018 wurden auf dieser Grundlage dann die Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“ im Gemeindegebiet entwickelt und umgesetzt. 2020/ 2021 ist Ausweisung des Sondergebiets „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ erfolgt und dann umgesetzt worden.

Zum Stand bez. erneuerbaren Energien ein Blick auf den Energieatlas Bayern (Stand 31.12.2021; Quelle: Energieatlas Bayern):

Das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach weist hier einen Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf von 47,7 % auf. Zum Vergleich, Bayern: 50,8 %, Niederbayern: 95,4 %, Landkreis Passau 102 % (Hinweis: Die Angaben wurden aus statistischen Daten errechnet und können daher vom tatsächlichen Verbrauch abweichen).

Bei einer Fläche von ca. 49,8 km² und 6.801 Bürgern war dort in der Gemeinde Tiefenbach der Stromverbrauch mit 30.236 MWh angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 14.412 MWh /Jahr, die überwiegend durch Solarstrom (12.926 MWh /Jahr) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 853) und die Solarparks im Gemeindegebiet kommen.

Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.486 MWh/Jahr erzeugt.

Alle Angaben sind Stand 31.12.2021; Quelle: <https://www.energieatlas.bayern.de/>.

2010 wurde die erste Photovoltaikpark Rötzing entwickelt. 2018 wurden mit „Buch“ und Eichet“ 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen mit jeweils einer Leistung von knapp 750 kWp errichtet. 2021 wurde ein weiterer Solarpark „Feuchtetfeld“ mit knapp 1000 kWp südlich der Autobahn bei Niedernhart an der Gemeindegrenze zu Passau (nähe Schalding) umgesetzt. Laut Energieatlas Bayern (Stand 31.12.2021; Quelle: <https://www.energieatlas.bayern.de/>) werden über die 4 Freiflächenphotovoltaikanlagen 2.882 MWh Strom produziert (Installierte Leistung Freifläche 3,5 MWp)

Es soll die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien weiter unterstützt werden im Gemeindegebiet - auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Prinzipiell möglich sind im Gemeindegebiet aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG und des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats von Tiefenbach, der im Okt. 2022 erneut bestätigt wurde, in der Zone entlang der Bundesautobahn, die mit dem neuen EEG auf einen Streifen von 500 m Breite ausgedehnt wurde.

Firma Wimmer+Weber Solare Werkstätten hat dazu 2022 den Antrag auf Einleitung des erforderlichen Bauleitplanungsverfahrens gestellt, um eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage in der Lage südlich von Buch im 500 m Korridor zur BAB A3 errichten zu können. Der Aufstellungsbeschluss wurde dazu in der Sitzung des Gemeinderats v. 27.04.2023 gefasst. Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von ca. 6 MWp (=Modul-

leistung) zu errichten. Entsprechend den Zielen der Gemeinde soll auch ein Stromspeicher mit integriert werden. Nach Möglichkeit soll die Anlage auch als Biodiversitäts-PV-Anlage entwickelt werden.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im Korridor zur Bundesautobahn usw.- liegen im Plangebiet vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet „SO Sonnenenergie Buch Süd“ leistet die Gemeinde Tiefenbach einen Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Ausschreibungen für Anlagen erst ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)

Es müssen nun Anlagen unter 1.000 kWp entlang nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG auch für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert mit der Änderung 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun auch in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

C) Freiflächenanlagen bis 1000 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind im Korridor weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Mehrere Freiflächenanlagen mit dieser Leistung können innerhalb einer Gemeinde ausschreibungsfrei betrieben werden, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. (§ 24 (2) EEG).

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6). Auch sind zur Entwicklung der erneuerbaren Energien ergänzend weitere Änderungen im BauGB aufgenommen worden.

3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Diesem wird im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach durch die Grundsatzbeschlüsse v. des Gemeinderats von Juli/Sept.2009 und des Bau- und Umweltausschusses v. 2012 und Nov./Dez. 2017 und erneuter Bestätigung am 27.10.2022 Rechnung getragen. Nach diesen Grundsatzbeschlüssen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Tiefenbach nur entlang des Korridors an der Autobahn A3 zugelassen werden.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu

„3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Nach den vorgenannten Kriterien/ Möglichkeiten wie vorbelastete Gebiete entlang größerer Verkehrswege, Konversionsflächen usw. gibt es im Gemeindegebiet von Tiefenbach ein paar weitere prinzipielle Möglichkeiten. Die Entwicklung soll im Gemeindegebiet von Tiefenbach lediglich im Korridor entlang der Autobahn laut den Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderats von Tiefenbach ermöglicht werden, nicht jedoch entlang der Bahnstrecke der Ilztalbahn oder der B 85. Es sollen dazu auch keine Waldflächen gerodet werden (keine Zustimmung der Gemeinde zu Rodungsanträgen zugunsten der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modulrücken und zum Boden) und bezüglich Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c) .

3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage südlich von Buch

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnahe Fläche“, in der im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn angesichts der Vorbelastung der Flächen laut EEG 2023 nun im 500 m breiten Korridor Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1135 -1149 kWh/m² und ca. 1650 - 1699 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Tiefenbach hiermit bei der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 3 im Bereich der 500 m Zone laut EEG und LEP
- naturschutzfachlich unbedenklich;
wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- die vorh. gemeindl. Straße bei Buch ist zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar;
es sind Verlegungen der Flurwege geplant von Buch nach Süden und mit einer weiterführenden Anbindung im südlichen Abschnitt des Geltungsbereichs nach Osten zum Wald; diese sind durch den Vorhabenträger zu erstellen, die Grundstücke der Wege werden neu vermessen und entsprechend neu wieder öffentlich gewidmet, es sind für die gepl. Entwicklung des Solarparks keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- eine Netzanbindung ist in gut 2 km Entfernung (Luftlinie) an die geplante neue Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (400 mm² Kabel UW PA – SSt Hirzing über Gerlesberg) im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach möglich.
- eine anderweitige Nutzung statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (als Wildgehege/Weide oder Wiese/ Stilllegung) ist hier weniger problematisch, weil auch in Verbindung mit der neuen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage eine extensive Wiesen- oder Weidenutzung möglich und auch gewünscht/ erforderlich ist im Hinblick auf die Pflege
- es handelt sich hier nicht um besonders wertvolle, produktive Ackerlagen, sondern um eine Lage, die aufgrund der Bodenverhältnisse und Hängigkeit schon als Wiese bzw. Weide genutzt ist, was hier in Verbindung mit der gepl. Freiflächenphotovoltaik im

Grundsatz im Zuge der Pflege in und um die Anlage weitergeführt wird;
zudem stehen die Flächen nach Ende der Laufzeit wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung

- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld, die Wege zur Erschließung der Nachbarflächen werden nur im Verlauf angepasst und wurden so geplant, dass auch ausreichende Abstände zur Einzäunung und zu den Waldrändern berücksichtigt sind
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Landwirtschaft verfügbar/ nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)
- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. naturnahe Bereiche Ilz-/ Gaißatal), somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur sehr geringfügige und „lokale“ Einsehbarkeit von den Anwesen im Bereich Buch und den Flurwegen bzw. zum ganz geringen Teil aus dem Bereich der Anwesen Weberreut, ansonsten ist die Lage aufgrund der umliegenden Wald- und Gehölzflächen überhaupt nicht wirksam auf das Landschaftsbild
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Sonnenenergie Buch Süd“ Gemeinde Tiefenbach liegt in der vorbelasteten Zone zur BAB A 3, in der laut der Vorgaben des EEG und nach den gemeindlichen Zielsetzungen eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie Buch Süd“, Gde Tiefenbach überplante Bereich ist bisher überwiegend landwirtschaftlich (als Wiese oder Weide für Wildtiere/ Gehege) genutzt worden.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege auch innerhalb der eingezäunten Solaranlage.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; keine

Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche land-/forstwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, für weitere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und ökolog. Aufwertung als eine evtl. Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen geregelt über den Eigentümer der Fläche bzw. ggfs. örtl. Landwirte. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	8,3 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	6,21 ha
Eingepl. rahmende Grünflächen um die eingezäunte Fläche als extensive Wiese/ Obstwiese, Hecken und Saumzone	ca.	1,41 ha

Die restlichen Flächen sind verlagerte Flurwege und randliche in die Flurstücke hineinreichende Waldflächen.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter, Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Die GRZ wird mit $\leq 0,5$ festgesetzt. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische beträgt mind. 80 cm. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln (vgl. auch Ausführungen des MS v. 10.12.2021).

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn und in der Flächendimension hier beschränkt auf insgesamt max. 100 m².

Laut Beschluss v. 21.09.2023 ist in der eingezäunten Anlage ein Speicher mit einer Mindestkapazität von 1 MW Leistung zu integrieren.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten.

Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht zwingend erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist bei dem hängigen Gelände mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen (was auch den Hinweisen aus der „Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ v. 10.12.2021 Rechnung trägt).

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch Weber+Wimmer Solare Werkstätten GmbH, Bad Höhenstadt 141, D-94081 Fürstzell die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan planerisch klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Stationen/ Speicher usw. mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau und Folgenutzung Landwirtschaft

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie-Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die

Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen.
Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgen vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag.
Vergleiche dazu Festsetzung 6.1.

Hier soll dann auch die Hinterlegung einer Sicherheit (z.B. über Bürgschaft bzw. Ansparguthaben (Sperrkonto)) für den Rückbau usw. geregelt werden.

Als Folgenutzung nach Rückbau wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 im Grundsatz eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
 - 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
 - Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen
Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.
Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).
Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage bisher als relativ artenarmes Grünland – Wiese oder Weide- genutzt bzw. teilweise auch als Flurweg, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist.
Insbesondere in/ an dem zur Weidenutzung errichteten Zaun (aus Baustahlmatten) sind Gehölze aufgekommen, die überwiegend in die Matten eingewachsen sind. Diese können laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Schönwetter außerhalb der Vegetationsperiode mit der Einzäunung entfernt werden. Als Ersatz dafür sind insbesondere Pflanzungen von Obstbäumen und einer Hecke im Südwesten eingeplant.

Aufgrund der hier berücksichtigten Maßnahmen und der Ausgangssituation sind demnach auch laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Herrn Schönwetter keine gesonderten Ausgleichflächen erforderlich.

Aufgrund der gewählten Lage und auch der berücksichtigten Grundlagen bzw. Maßnahmen, die ohne gravierende Eingriffe/ Beeinträchtigungen bez. der Schutzgüter (vgl. auch Umweltbericht) bzw. bez. geschützter Flächen/Arten sind, sind auch für die weiteren Schutzgüter wie das Landschaftsbild keine zusätzlichen Erfordernisse angezeigt.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark Buch Süd sind mit mindestens 3 Meter festgesetzt und eingepplant. Die Modultische haben mind. 80 cm Abstand zum Boden.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen zu entwickeln und dazu mit Regiosaatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese) bzw. alternativ geeignetem Saatgut/ Mähgut/ Drusch aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen zu impfen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schlitzen oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Vorbereitend zur Impfung sind die bestehenden Wiesenflächen erst durch 3-malige Mahd/Jahr über 3-5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern.

Diese Flächen sind danach regelmäßig 2 x jährlich zu mähen ab dem 15.Juni, das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Schafbeweidung. Diese ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche (analog der Saumzonen) auch ca. 10- 20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen.

Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt/ Fläche ist jeweils nur zu den Betriebsgebäuden bzw. um diese zulässig.

Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten, mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

Das Erdreich, welches im Zuge der Errichtung zu verlegenden Flurwege ausgebaut wird, kann ebenfalls wieder in der Fläche eingebaut werden und zwar insbesondere im Bereich des bisherigen Flurwegs, welcher an der bisherigen Stelle aufgelöst wird, bzw. auch sonst im Bereich der geplanten eingezäunten Anlage.

5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen um die Anlage

Ziel: Entwicklung einer Extensivwiese, teilweise mit Obstbäumen und auch einer mesophilen Hecke, bzw. Saumzone zu den randlich anschließenden Waldflächen zur Eingriffsminimierung, als Ersatz für die teilweise Gehölzentfernung und Aufwertung bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume, Einbindung in die Landschaft;

darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in der Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

Ansaaten und Pflegemahd

Die rahmende Grünfläche ist als extensive Wiese bzw. Saumzone mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Frischwiese (oder mit geeignetem Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen) zu impfen nach vorheriger tiefer Mahd. insbesondere in den offenen Bereichen des bisher. Wegs bzw. der zu entfernenden Einzäunung/ Gehölze ist eine flächige Ansaat vorzunehmen. Bei Herstellung der extensiven Wiese auf der bisherigen Wiese ist diese zunächst durch 3-malige Mahd/Jahr für 3-5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern und dann mit autochthonem Saatgut zu impfen.

Pflege: Die extensiven Wiesenflächen dauerhaft mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni bzw. möglichst erst Anfang/ Mitte Juli, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Saumzonen mit reduzierter Pflegemahd

Im ca. 5 m breiten, teilweise auch breiteren Streifen (siehe Kennzeichnung im Plan) ist die Entwicklung einer Saumzone zum anschließenden Wald geplant. Der Bereich ist zunächst wie die anschließenden Extensivwiesenbereiche mit zertifiziertem, regionalem Saatgut (Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald; Typ Frischwiese) oder geeignetem Saatgut/ Mähgut/ Drusch aus Landschaftspflegemaßnahmen zu impfen.

Diese Saumzonen sind dann nur 1 x jährlich zu mähen mit Mähgutabfuhr und zwar zwischen Mitte Juli und Mitte August. Teilbereiche von ca. 1/5 der offenen Flächen sollen dabei jeweils im jährlichen Wechsel als Winterstrukturen/ Altgrasstreifen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz oder eine Mulchung sind grundsätzlich nicht erlaubt. Teilbereiche von ca. 20% der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Diese sind hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln. Das Mähgut ist jeweils abzufahren (keine Mulchung!). Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz und eine Mulchung sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Zusatzstrukturen

In den planlich dargestellten Bereichen sind Zusatzstrukturen (aus Wurzelstöcken bzw. Totholz und auch kleinere Steinhaufen) mit einzubringen

Heckenneupflanzung

Es sind Heckeneupflanzungen mit autochthonen Gehölzen vorgesehen.

Zum einen ist eine 2-reihige Strauchheckeneupflanzung im Süden des Geltungsbereichs von der Waldfläche in Richtung Westen vorgesehen. Außerdem ist im Norden eine 2-reihige und neben dem Flurweg überwiegend 3-reihige jeweils unterbrochene Hecke eingeplant bzw. am nord-östlichen Rand vom Wald Richtung Flurweg eine weitere 2-reihige, unterbrochene Hecke. Die Anzahl der Reihen ist im Plan dargestellt.

Pflanzqualität: Sträucher 2xv. 60-100 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland;

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Es sind geeignete Maßnahmen zum Verbisschutz zu ergreifen (wie Besprühen von Pflanzen bzw. Pflöcken um die Pflanzung m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten/ Sträucher enthalten:

Cornus sanguinea	Hartriegel	60
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	60
Ligustrum vulgare	Liguster	60
Prunus spinosa	Schlehe	80
Rosa canina	Hundsrose u.a.	50
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	45
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	60

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Es sind für die eingeplanten randlichen Pflanzungen insgesamt ca. 415 Pflanzen, davon ca. 38 Sträucher im Süden, ca. 61 im Osten, ca. 162 im Norden zum Weg und weitere ca. 154 zu den Anwesen im Norden erforderlich.

Falls diese Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 nicht verfügbar sind, können ersatzweise auch andere Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden wie: Berberitze (*Berberis vulgaris*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* oder *C. monogyna*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weidenarten *Salix alba* oder *S. aurita/ caprea/ cinerea/ fragilis/ purpurea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*).

Die Hecke ist als naturnahe Gehölzstruktur zu entwickeln. Sie kann bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise (ab ca. 10 Jahren).

Obstbäume/ Wildobst

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen/ Wildobstbäumen insgesamt 14 Stück

StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöstler

Äpfel: Boskoop, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Kornapfel

Kirschen: Schattenmorelle, Frühe Maikirsche, Herzkirsche

Alternativ sind auch Wildobstarten wie Eberesche oder Vogelkirsche, Wildapfel/Holzapfel oder Wildbirne möglich.

Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschnitte sind erlaubt und gewünscht.

Umsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau mitzuteilen, damit ggfs. eine Abnahme erfolgen kann. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und nach Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und saatkutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

6 Erschließung und Brandschutz

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Tiefenbach Flurnr. 3223/18 Gemarkung Kirchberg bzw. die zur Verlegung geplanten öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwege. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und die Ortschaften im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindl. Straße bzw. des weiterführenden Flurwegs im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Es wurde hierzu der Netzanschlusspunkt angegeben an das neue 400mm² Kabel UW PA-SSt Hirzing über Gerlesberg (Fertigstellung voraussichtlich 2024). Dies liegt im Gemeindegebiet von Tiefenbach westlich Gerlesberg und ist über 2 km Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort. Hier kann eine Erzeugungsleistung von ca. 6,4 MW angeschlossen werden.

Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und Vorschriften der Bayernwerk AG bzw. der anderen Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Im Geltungsbereich der Planung sind keine Leitungen bekannt. Allerdings verlaufen Leitungen zur Erschließung der Anwesen Buch auf dem Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 2223/18 Gemarkung Kirchberg.

Hinweis der Stadtwerke Passau und der Telekom: Eine Anbindung ans Telekommunikationsnetz wäre grundsätzlich möglich auf freiwilliger Basis und gegen Kostenerstattung. Diese ist für den Betrieb des Solarparks in der Regel nicht erforderlich

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße über die eingepl. Zufahrten gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage. Für den Ortsteil Buch wurde in Nähe von Buch 4 (Tierheim) ein Löschwasserbehälter geschaffen mit 100 m³ Inhalt, der für den Brandschutz des Ortsteils und ggfs. auch für Brände der Vegetation mitgenutzt werden könnte.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht erforderlich. Dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dies wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Die zuständige Feuerwehr (hier in Kirchberg vorm Wald) ist bezüglich der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für die gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschränke Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Es wird dazu ein Schild am Tor der Einzäunung angebracht zur Erreichbarkeit des örtlichen Ansprechpartners.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Entsorgung/ bei Rückbau

Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter

<https://fachbetrieberegister.zksabfall.de/fachbetrieberegister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&dst=100&rb=1&t2=1&w2=7195&e=1&f=1&a=1&gl=1> abzurufen.

Im Umkreis von 100 km stehen folgende zertifizierte Betriebe zur Verfügung:

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden

AWO Soziale Dienste GmbH, Osserstraße 15, 94315 Straubing

MER Metall-ElektroRecycling GmbH, Bayerwaldstraße 13, 94377 Steinach

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, Marie-Curie-Straße 1, 84453 Mühldorf am Inn

Iwan Koslow GmbH & Co. KG / Iwan Koslow GmbH & Co. KG Werk 3 Wörth, Siemensstraße 44, 84109 Wörth an der Isar

Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

7.2 Hinweise zum Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächen-photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile). Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

7.3 Auflagen und Hinweise seitens der Autobahn GmbH des Bundes und Beurteilung im Hinblick auf mögl. Blendung v. Verkehrsteilnehmern

Beurteilung der Anlage im Hinblick auf eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern:

Die hier geplante Anlage liegt erhöht und südlich der Bundesautobahn abgesetzt durch Gehölz- und Waldflächen an einer nach Süden geneigten Lage, an der die Modultische mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt werden. Insofern ist schon durch Lage und Ausrichtung eine Blendung des Verkehrs auf der BAB nicht zu erwarten/ gegeben. Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern und Ortschaften ist durch die Lage, Ausrichtung nach Süden (zu den Flächen mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung), Entfernung zu Straßen und Siedlungen bzw. auch gegenüber den Einzelanwesen in räumlicher Nähe und auch den umliegenden Wald- bzw. Gehölzflächen ausgeschlossen. Sollten wider Erwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (oder der Gemeindeverbindungsstraße) auftreten, so behält sich die Autobahn GmbH vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern.

Im Plan sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m -- Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 eingetragen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG aufgenommen. Zur Abstandsmessung wird darauf verwiesen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

In der Äußerung der Autobahn des Bundes GmbH wurde um die Aufnahme dieses Hinweises gebeten, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet. Hierzu wird seitens der Autobahn des Bundes GmbH darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an an-bau@fba.bund.de zu übermitteln.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben bzw. Hinweise zu berücksichtigen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrens-freie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

- Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.

- Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.

Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.

- Blendung:

Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern.

- Sonstiges:

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Umweltbericht und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen innerhalb des Baugebietes ausreichend reduziert/ausgeglichen.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Aufgestellt 21.09.2023/16.11.2023

Tiefenbach, 21.09.2023/16.11.2023



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Bgm. Christian Fürst
Gemeinde Tiefenbach



Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: **vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau**

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet eine bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche in der 500 m breiten Zone zur Bundesautobahn BAB A3 bei Buch in der Gemeinde Tiefenbach. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 17 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 8,3 ha, davon ca. 6,2 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Die restl. Flächen sind verlegt eingeplante Wegeflächen und eingeplante rahmende Grünflächen bzw. bleibende randliche Waldflächen. Im Zuge des Verfahrens wird auch der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese/Weide und der Lage und ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bzw. mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ Landschaftsbild dar. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung erbracht sowohl in der Anlage als auch rahmend um die gepl. Anlage, so dass hier kein Ausgleichserfordernis entsteht (lt. MS v.10.12.2021 zur Freiflächenphotovoltaik und Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Für die Entfernung der in die Zäunung eingewachsenen Gehölze werden Obstbaumpflanzungen als Ersatz in der Planung berücksichtigt. Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
21.09.2023/
16.11.2023

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Tiefenbach im Landkreis Passau südlich der Bundesautobahn A3 in räumlichen Anschluss an den Weiler Buch.

Es liegt komplett im Seitenrandstreifen in der 500 m breiten Zone zu einer Bundesautobahn, in der laut EEG die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist und auch den Zielen des LEP Rechnung getragen wird.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Weide genutzt. Teilflächen waren wegen der Weidenutzung eingezäunt. Hier haben sich an den Einzäunungen teilweise Gehölze entwickelt, die überwiegend in den Zaun eingewachsen sind (im Bereich des schräg durch das Gebiet verlaufenden Wegs, der außerhalb des Solarparks verlegt wird und im Norden zum Flurweg neben der Autobahn bzw. im Nordosten zur Nachbarfläche). Diese sollen mit der Einzäunung entfernt werden (im Winter ab Oktober bis einschließlich Februar).

Nach Vorabklärung beim Ortstermin am 03.03.2023 mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Herrn Schönwetter sollen die Gehölze durch einen extensiven Obstwiesebereich ersetzt werden, was in der Planung berücksichtigt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Flurnr. 3214, 3220 und 3121 bzw. Teilflächen ursprünglichen Wegeflächen 3217/2 und 3218/2 jeweils Gemarkung Kirchberg mit ca. 8,2 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 6,21 ha auf eingeplant. Die übrigen Flächen sind als rahmende Grünflächen (Extensivwiese/ Saum u. Hecken mit ca. 1,4 ha), bleibende Waldrandflächen und für die randlich in neuer Lage eingeplanten öffentlichen Feld- und Waldwege eingeplant. Seitens des Vorhabenträgers wird für die konkrete Umsetzung auch eine Entwicklung als sog. „Biodiversitäts-Photovoltaikanlage“ als möglich angesehen bzw. angestrebt, sofern dies dann aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Bisher liegen hierzu noch keine konkreten Rahmenbedingungen laut EEG (zusammen m. GAP usw.) vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“ Gemeinde Tiefenbach soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Tiefenbach einen weiteren Beitrag leisten zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien und dieser Zielsetzung nachzukommen in der 500 m breiten Zone zur Bundesautobahn A3 und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers unterstützen. Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur

Eingriffsminimierung bzw. als Ersatz im Geltungsbereich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Tiefenbach	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 1995 bis 2004 aufgestellt wurde und seitens des Landratsamtes Passau mit Bescheid v. 22. Juli 2004 genehmigt wurde.</p> <p>Es sind mittlerweile verschiedene Deckblätter erstellt worden, davon auch 3 Deckblätter zur Entwicklung von Sondergebieten zur Sonnenenergienutzung DB 12 „SO Buch“, DB 13 „SO Eichert“ und DB 15 „SO Feuchtetfeld“ bei Niedernhart.</p> <p>Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 17 durchgeführt.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.</p>
Amtl. festgesetzte Überschwemmungs- gebiete/ Wasserschutzgebiete	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.</p>
Arten- und Biotopschutz- programm Landkreis Passau	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP).</p> <p>Das Planungsgebiet liegt laut Zielkarte Feuchtgebiete am nördlichen Rand des „regionalen Entwicklungsschwerpunkts o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden), in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueisentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Ähnliche Ziele sind auch in der Gewässerkarte formuliert.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass sich im Umgriff der Planung keine Fließgewässer befinden.</p> <p>In der Zielkarte Trockenstandorte sind im Gemeindegebiet einzelne regional oder lokal bedeutsame Lebensräume erfasst, aber nicht im Planungsgebiet bzw. in räumlicher Nähe dazu.</p>

Das ABSP formuliert für das Gemeindegebiet verschiedene Ziele, u. a. als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes

P Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (Kleine Ohe, Große Ohe)

und

Q Ilztal und naturnahe Bäche im Einzugsbereich, das noch etwas ins Gemeindegebiet hineinreicht, wobei diese außerhalb der hier beplanten Gebiete liegen.

Regionalplan
Region 12

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan 12 (in der Fassung Stand 13. April 2019) keine spezifischen Festsetzungen enthalten bis auf die Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023

Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.

Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

„Leitfaden zur
Eingriffsregelung in der
Bauleitplanung“

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003. bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

Darüber hinaus sind in „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ Grundsätze/ Grundlagen zur Anwendung der Eingriffsregelung im speziellen Fall formuliert.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere

Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG

BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich. In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.
Naturschutzgesetz
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.

Bundes-Immissions-
schutzgesetz
BImSchG-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023

Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Bayer. Waldgesetz
(BayWaldG)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern,

die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	<p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (nur lokale Bedeutung)</p> <p>Lage direkt neben der stark frequentierten Bundesautobahn A3 mit entsprechendem Lärmaufkommen ist weniger interessant für Freizeit und Erholung</p> <p>In räumlicher Nähe befindet sich das Tierheim, zu dem zeitweise Besucher kommen, u.a. um Hunde auszuführen</p>	<p>Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,</p> <p>kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger</p>	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/betroffen</p> <p>Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung relevant</p>
	Lärmschutz	<p>Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A3 mit höherer Frequentierung und entsprechendem Lärmaufkommen</p> <p>Einzelanwesen in Buch</p> <p>Gemeindl. Straße und ansonsten Flurwege, vorwiegend Anliegerverkehr</p> <p>ansonsten landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftlich Nutzung anschließend,</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung,
	Luftreinhaltung	gewisse Vorbelastung durch anschließende Autobahn mit höherem Verkehrsaufkommen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung

	Schutz vor elektrischen Feldern	im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in Tiefenbach und zum geringen Teil in kleineren Ortsteilen (und im nahen Passau) vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt als Wiese bzw. Weide; in Verbindung mit der Weidenutzung hat sich an dem Zaun aus Baustahlmatten zum bisherigen aus Nordwest nach Südost verlaufenden Flurweg ein ruderalisierter Altgrasstreifen mit einzelnen in den Zaun eingewachsenen Gehölzen (v.a. Hainbuche, Eiche, Rhusgestrüpp) entwickelt; im Norden zum Flurweg und im Nordosten zur Nachbarfläche sind ebenfalls entlang des Zauns Gehölze aufgekommen (v.a. Hartriegel, tw. Hainbuchen, Eschen, Ginster, Kirsche); ansonsten schließen am Rande des Geltungsbereichs bzw. außerhalb Waldflächen (teils Nadelwälder v.a. m. Fichten, teils Laubwald, randlich meist mit Laubholzsaum) an	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten im Geltungsbereich
	Fauna	Fläche für PV- Anlage bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, teilweise Flurweg, teilweise aufgekommene Gehölze an den Zaunmatten Im Norden, Westen und entlang des Wegs nach Süden (oft eingewachsen); Gehölze an bst. Einzäunung ohne Bedeutung als Brutplatz f. seltene Vogel- oder Fledermausarten; aufgrund der umgebenden Waldflächen ist der Bereich auch ohne Relevanz für evtl. Feldbrütervorkommen -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine besondere Bedeutung bisher im Biotopverbund

3	Fläche	<p>Bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt als Wiese bzw. Weide, Teilflächen sind öffentliche Feld- und Waldwege, die allerdings nicht dort liegen, wo sie laut Flurkarte eingetragen sind, randlich reichen Waldflächen mit herein in den Geltungsbereich</p> <p>Geltungsbereich insgesamt ca. 8,3 ha davon ca. 5,9 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung Restl. Flächen werden rahmende Grünflächen mit Extensivwiese, Saum zum Wald, Obstwiese o.ä mit ca. 1,33 ha und Ersatzwege in neuem Verlauf, bzw. sind bleibende hereinreichende Wald/ Gehölzflächen</p>	Mittlere Empfindlichkeit	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,</p> <p>zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung;</p> <p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultrische bzw. die rahmenden Grünflächen, werden als extensive Wiese, Säume bzw. Obstwiese entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren während der Laufzeit der Anlage</p> <p>es werden keine besonders hochwertigen landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
4	Boden	<p>anthropogen überprägter Boden</p> <p>Filterfunktion Böden mit mittlerer Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten</p> <p>Nutzungsfunktion Landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Böden m. geringer bis mittlerer Bonität im betroffenen Bereich, Flurlage ist teilweise als erosionsgefährdet eingestuft</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine Empfindlichkeit</p> <p>geringe bis mittlere Empfindlichkeit</p> <p>Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Keine Bedeutung</p> <p>mittlere Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Fläche steht der intensiven, gesamtflächigen forstwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/ -weide) und auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung</p> <p>Während der Nutzung als Sondergebiet durch</p>

				dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern Gefahr der Bodenerosion durch Wasser ist durch bisher. Wiesen- bzw. Weidenutzung bereits gering gehalten	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet oder in räumlicher Nähe	geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit, Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt,
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen in Umgebung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch Waldflächen im Umfeld und Ausgleichsflächen
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf Landschafts- und Ortsbild, sondern nur auf kurzem Abschnitt v.a. von den Anwesen in Buch aus	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - landwirtschaftlich v.a. als Weide bzw. Grünland - und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt.

Eine Wegeverlegung bzw. Berichtigung oder Veränderung der Lage würde wohl nicht direkt vollzogen. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere nicht in dieser Dimension errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch Ziel des EEG), und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind. Über die Erweiterung der Privilegierungstatbestände und die Anpassungen im BauGB von 2023 § 35 (1) 8 wäre eine Freiflächen-Anlage im 200 m breiten Korridor entlang der BAB allerdings auch ohne Bauleitplanverfahren möglich.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue bisher bis auf die geplante Anlage selbst nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten, somit keine Beeinträchtigungen bezüglich von Erholung</p> <p>hier nur örtl. Nutzung z.B. zum Spaziergehen; dieses ist über die verlegten Wege ggfs. weiter möglich</p> <p>Durch die Lage tritt die Anlage wenig weiträumig in Erscheinung und beeinträchtigt damit das Landschaftsbild kaum, sie ist nur örtlich und von den Wegen überhaupt sichtbar</p>	Kaum gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand

	Lärmschutz	<p>Zone geprägt von Lärmentwicklung entlang der Bundesautobahn,</p> <p>Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand, denn gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und liegt ohnehin in der Lärmzone zur BAB und ist abgerückt von größeren Siedlungen und Wechselrichter auch abgerückt von der Bebauung von Buch, so dass auch hierdurch keine bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Versorgung und Energie	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand bez. allgemeiner Versorgung;	----
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- Verbesserung im Hinblick auf Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit Beitrag zum Klimaschutz
	Verkehrssicherheit auf der BAB	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Gefährdung des Verkehrs durch Blendung aufgrund der Lage deutlich über der BAB und Ausrichtung der Modultische nach Süden in Kombination m. dem leichten, nach Süden ausgerichteten Hang
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung als Wiese/ Weide, aufkommende Gehölze an besteh. Metallzaun (Baustahl) bzw. Flurweg</p> <p>Eingezäunte Fläche und randliche Flächen werden überwiegend als extensive Grünflächen (Wiese, Saum,</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen in der gepl. Anlage und um die eingezäunte Fläche mit Extensivwiese, Säumen, Obstwiese Waldrandaufwertung und Zusatzstrukturen</p>

	<p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Obstwiese, tw. Zusatzstrukturen) und naturnah entwickelt im Rahmen der Pflege</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich) und über die rahmenden Grünflächen mit Extensivwiese, Säumen, Sonderstrukturen, Aufwertung der Waldränder)</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Obstgehölz und Aufwertung der Waldränder im räumlichen Verbund</p> <p>Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vorhanden und damit auch nicht betroffen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepflanzte rahmende Grünflächen am Waldrand mit Säumen, ansonsten Extensivwiese teils mit Obst bzw. teilweise m. Zusatzstrukturen</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung durch extensive Lebensräume in und um die Solaranlage im kleinflächigen Verbund</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzflächen beansprucht; die Flächen sind bisher v.a. als Wiese/Weide genutzt worden</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 5,9 ha) als auch im Bereich der umgebenden rahmenden Grünflächen; Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (im Zuge der Pflegemahd oder einer extensiven Beweidung) zu Verfügung, wie auch die rahmenden Extensivwiesen-/Saumzonenbereiche</p> <p>Die Flurwege, die jetzt auch nicht an der in der Flurkarte eingetragenen Stelle liegen, werden parallel und in Verbindung mit der gepl. Solarparkentwicklung verlegt</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>Auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern landwirtschaftlich extensiv als Wiese/Weide in Form der Pflege (in und um den Solarpark) nutzbar.</p>

		eingekl. Anlage insbesondere Rechnung getragen	
7	Kulturgüter		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Sehr kleinflächige räumliche Wirkung lediglich auf die Anwesen in Buch; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen und der hier eingeschnittenen Bundesautobahn; auch nicht wirksam auf größere Orte oder frequentierte Straßen	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Entwicklung und Pflege der extensiven Grünflächen in und um die Anlage stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Die Wirkungen von Wechselrichtern/ Station usw. sind nur lokal innerhalb der Anlage und eng beschränkt im Bezug auf elektr. Felder oder Lärm (Surren). Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind bisher keine weiteren konkreten Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, durch die und zusammen etwaige Umweltprobleme zu erwarten wären. Im räumlichen Anschluss befinden sich neben den Anwesen im Bereich Buch v.a. größere Waldflächen und tw. landwirtschaftliche Nutzflächen und ansonsten die Freiflächenphotovoltaikanlage „Buch“ im 110 m Korridor zur A3. Aufgrund der Lage im 500 m Korridor ist hier südlich der bestehenden Anlage eine Ergänzung/ Ausweitung auf der bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche prinzipiell denkbar. Ein Antrag dazu liegt mittlerweile der Gemeinde vor. Auch wenn diese zur Entwicklung bzw. Realisierung zum Tragen kommt bei entsprechender Möglichkeit zur Einspeisung, sind damit auch keine Probleme durch Kumulierung zu erwarten. Denn die Lage ist hier relativ abgeschieden und nicht bzw. kaum wirksam bezüglich des Landschaftsbildes und auch nicht einsehbar von der Autobahn bzw. wirkt sich nicht auf

andere Bereiche des Gemeindegebiets aus und auch nicht belastend bezüglich der Wirkung auf die anderen Schutzgüter.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ersatzmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. somit sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer vorbelasteten Zone - hier der 500 m Zone laut aktuellem EEG zur Bundesautobahn A3 - vor und zwar in einer Lage, die nur wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksam ist und in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit umgebenden rahmenden, eingriffsminimierenden Grünflächen, gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren, sondern stehen im Zuge der Pflege einer extensive Wiesennutzung mit Mahd bzw. auch möglicher Beweidung in der Anlage zur Verfügung. Dies ist nicht so gravierend anders als bei der früheren landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Bei den gepl. Flächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen. Die Lage ist kaum einsehbar und nur von sehr geringer Wirkung auf das Landschaftsbild. Sie ist überwiegend von Waldflächen eingefasst und nur von den Anwesen in Buch aus sichtbar bzw. minimal von Weberreut aus.

- **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Station/ Speicher o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird überwiegend als extensive Wiese entwickelt auch innerhalb der Einzäunung
- durch den berücksichtigten Abstand zwischen den Modultischreihen und den Bodenabstand der Modultische eine geringe Höhenausbildung der Modultische
- die flächige Ansaat mit Regiosaatgut ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- die Zaunausbildung mit Bodenabstand zur Förderung der Durchlässigkeit für Kleintiere
- die Entwicklung einer Hecke in der Abstandszone zur Gemeindeverbindungsstraße als rahmende Eingrünung/ zur Reduzierung der Außenwirkung
- das Einbringen von Zusatzstrukturen (wie Totholz, Reptilienhabitaten)

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich allerdings berücksichtigte Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage**

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf. Für den Krautsaum/die aufgekommenen in den Metallzaun eingewachsenen Gehölze, die mit dem Baustahlmattenzaun entfernt werden, wird als Ersatz und zur Aufwertung im Norden und auch im Süden eine extensive Obstwiese in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Herrn Schönewetter eingeplant. Die rahmenden Grünflächen um die eingezäunte Anlage werden extensive Wiesen- und Saumzone, kurze mesophile Hecke und Obstwiese und mit Zusatzstrukturen wie Totholz/ Steinhäufen aufgewertet.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man die aufgrund des EEG-Gesetzes möglichen Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
- und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 auch land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)

so gibt es nach diesen Kriterien

im Gemeindegebiet von Tiefenbach einige potentielle Möglichkeiten.

Konversionsflächen und Flächen der Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben gibt es im Gemeindegebiet nicht. Durch das Gemeindegebiet führt eine Autobahn, die A3, und am Rand der Gemeinde eine Bahnlinie, die Ilztalbahn- eine Freizeitbahn. Das Gemeindegebiet von Tiefenbach ist mit seinen Gemarkungen als „aus anderen spezifischen Gründen benachteiligtes Gebiet“ (Quelle iBALIS Kartenviewer Agrar) eingestuft. Aus Sicht der Gemeinde Tiefenbach sollen PV- Anlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 entsprechend bisherigen Grundsatzbeschlüssen (vom März 2018, bestätigt am 27.10.2022) zugelassen werden. Rodungsanträgen zugunsten einer späteren Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll dazu nicht zugestimmt werden.

Es gibt demnach im 500 m breiten Korridor neben dem hier beplanten, auch im Hinblick auf die Schutzgüter gut geeigneten Bereich ein paar weitere Bereiche, die rein theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage vgl. dazu auch Ausführungen in Begründung und Umweltbericht zur parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 17.

Ansonsten sind als wesentliche Faktoren das Interesse von Grundstückseigentümern ggfs. zusammen mit Vorhabenträgern und auch die Abstimmung mit den Anliegern zu nennen, wodurch sich erst eine Grundlage für eine mögliche Realisierbarkeit ergibt, und wie immer ist ganz wesentlich das Thema der möglichen Netzeinspeisung, die bezüglich Entfernung und Dimension ganz wesentlich für eine ökonomische Umsetzung/ Rentabilität der Anlagen ist. Geprüft kann und soll das jeweils für den konkreten Fall werden. Als weiterer Aspekt fließt hier auch ein, in welchem Maß die Entwicklung der erneuerbaren Energien hier der Sonnenenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet unter Betrachtung eines Energieentwicklungs- und -nutzungskonzepts, das nun aufgestellt werden soll, unterstützt werden soll usw.

Über die Erweiterung der Privilegierungstatbestände und die Anpassungen im BauGB von 2023 § 35 (1) 8. wären Freiflächen-Anlagen auch ohne Bauleitplanverfahren möglich im 200 m breiten Korridor entlang der BAB (Nullfall).

Besonders geeignet ist die hier gewählte Fläche aufgrund der Bereitschaft und des Interesses des Grundstückseigentümers und Vorhabenträgers, der bereits vorhandenen Einspeisezusage für die geplante Dimension vorliegt, die ausreichende Flächengröße und der Lage im 500 m Korridor zur BAB A3 über die gesamte mögliche Fläche. Außerdem liegt diese in einem wenig weit einsehbarem bzw. auf das Landschafts- bzw. Ortsbild wirkendem Gebiet, in dem auch keine naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Bereich aufgrund der Ausgangssituation und der geringen Wirkung auf Landschaftsbild bzw. in Bezug auf die Schutzgüter und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung in und um die Anlage gut geeignet.

In Vorabstimmung mit der Gemeinde Tiefenbach kann hier bei Neuregelung der Flurwege, die ohnehin nicht auf den eingetragenen Grundstücken liegen, auch ein größerer zusammenhängender Park entwickelt werden. Die Wegeführung soll dazu entsprechend Vorabstimmungen mit der Gemeinde und den Anliegern neu geregelt werden mit Anpassung der Widmung. Es kann hier der ganze, laut Vorgaben und Zielsetzungen des EEG geeignete 500 m breite Korridor zur BAB A3 genutzt werden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden auch leicht andere Varianten überlegt, mit etwas abweichender Einzäunung insbesondere im Norden zu der bestehenden Bebauung/ dem Anwesen, die nun angepasst ist, so dass die bestehende Klärgrube außerhalb des Solarparks liegt. Bezüglich der neuen Wegeführung wurden auch etwas unterschiedliche Trassen überlegt (z.B. auch näher am Waldrand bzw. teils mit neuer Trasse im Norden), die aus forstlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht weniger geeignet waren. Bei den nun gewählten Trassen wird insbesondere der Schonung und Entwicklung der Waldränder Rechnung getragen, als

auch der besseren Nutzbarkeit durch entsprechende Freiräume zum Zaun bzw. Wald/ Gehölzen erzielt. Die Neuregelung der Wege mit entsprechender Widmung ist dabei auch über den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans hinaus geplant auf die bereits bestehenden Wegeanschlüsse.

Eine Aufteilung des Sondergebiets in 3 Teile entsprechend der bisher abgemarkten Wege wäre weniger günstig im Hinblick auf die geplante Solarparknutzung und auch für die Anlieger/ Wegenutzer ohne weitere Verbesserung. Es kann hier eine Verbesserung der Nutzbarkeit im Sinne des Solarnutzung und der Erschließung der Nachbarflächen erzielt werden, die auch naturschutzfachlichen und forstlichen Gesichtspunkten zur Erhaltung und Aufwertung der Waldränder Rechnung trägt. Durch die eingeplanten Maßnahmen in und um den gepl. Solarpark lässt sich hier eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) in Verbindung mit bleibenden Waldflächen schaffen.

Aufgrund der Äußerungen im Verfahren nach § 4 Abs 1 BauGB wurde die Eingrünung im nördlichen Bereich ergänzt. In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ersatz soweit möglich in geeigneten Lagen und Ausbildung berücksichtigt.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. auch der fortgeschriebene Leitfaden v. Dez. 2021 zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

Zur speziellen Anwendung bei der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bieten die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ weitere Angaben.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor. Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden und die ministeriellen Hinweise bzw. Erkenntnisse aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeflossen.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen und nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um den gepl. Solarpark mit entsprechenden Festsetzungen auch im Durchführungsvertrag.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiese/Weide) und ohne Vorkommen besonderer und wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Es wird hierfür keine ertragreiche Ackerfläche beansprucht, sondern eine bisherige Wiese/Weide, wobei auch in Verbindung mit dem Solarpark eine zwar extensive Wiesen- oder Weidenutzung weiterhin möglich bzw. im Zuge der Pflege und der Förderung einer weiteren extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (im Sinne Agri-PV und Biodiversität) auch gewünscht und erforderlich ist. Die Lage ist kaum wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere durch die umgebenden Waldflächen und die von größeren Siedlungen abgerückte Lage. Sie liegt komplett im vorbelasteten 500 m Korridor zur Bundesautobahn und nutzt diesen Rahmen auch aus. Für die geplante Dimension liegt auch eine Einspeisezusage in realisierbarer Entfernung vor.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer „vorbelasteten“ Lage (entsprechend der Vorgabe des EEG und LEP), in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht.

Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimaat. Ausgleich/ Verbesserung und zur Stabilisierung der Waldränder (durch die Erhaltung der Waldränder, das Abrücken der neuen Wegeführung und die vorgelagerte extensive Saumzone). Für die

zur Entfernung der in die Weidezäune eingewachsenen Gehölze werden Ersatzpflanzungen vorgesehen in Form von Obstbaumpflanzungen und Hecken. Durch das Einbringen von Zusatzstrukturen wird dies weiter aufgewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Febr. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der

Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Wallersdorf, 21.09.2023/ 16.11.2023



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf